

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 9

Schaden und Interesseneinbuße

Beiträge zu einer Schadens- und Schadensersatzordnung

Von

Dr. iur. Horst Reinecke



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

HORST REINECKE

Schaden und InteresseneinbuÙe

Schriften zum Wirtschaftsrecht

Band 9

Schaden und Interesseneinbuße

Beiträge zu einer Schadens- und Schadensersatzordnung

Von

Dr. iur. Horst Reinecke



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1968 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1968 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH., Berlin 61
Printed in Germany

Vorwort

Die vorliegende Abhandlung umfaßt einen komprimierten Ausschnitt aus einer weit umfangreicheren. Sie stellt den Versuch dar, das Schadensrecht und das Schadensersatzrecht i.e.S. exakt in das Haftpflichtrechtssystem und in die sachverhaltsimmanente Ordnung der realen Welt einzufügen. Hierfür liefern N. Hartmanns Realontologie, die Nihilologie, die realistische Rechtsontologie, die materiale Wertethik und eine an objektive Ordnungszwecke gebundene Interessenwertungs-jurisprudenz die Grundlagen.

Manche Stellen der vorgelegten Publikation finden erst in den noch unveröffentlichten Abhandlungen über die realistische Rechtsontologie und über das Problem der sogenannten überholenden Kausalität und in der konzipierten Ethik sozialen Verhaltens ihre zureichende Begründung.

Der Deutschen Forschungsgemeinschaft gilt mein Dank für das mir gewährte Stipendium. Es verhalf mir, die außerrechtlichen und rechtlichen Grundlagen dieser Abhandlung und die innere Systematik des Schadensrechts und des Schadensersatzrechts i.e.S. zu erarbeiten. Den Herren Professoren Dr. Fritz v. Hippel, Freiburg i. Br., Dr. Larenz, München, und Dr. Kegel, Köln, sage ich Dank für manche Förderung, Herrn Professor Dr. v. Hippel vor allem für vieljährige, nicht müde werdende Werkbegleitung.

Möge diese Abhandlung in unserer Zeit, in der die Technokratie die innere Substanz vieler Mitmenschen zu mechanisieren und zu zersetzen droht, die Hochgesinnten darin fördern: sich fest in die seelisch-geistige Ordnung der realen Welt einzufügen, ihre Persönlichkeit aus der inneren und äußeren Dialektik zwischen allgemeiner und individueller Ordnung im solidarischen Miteinander zu entfalten, die wissende, mittragende und helfende Güte zu aktualisieren und, von diesem sozialen Höchstwert durchstrahlt, die Hochkultur des durchhumanisierten Menschen vorzuleben.

Wilhelmshaven, im Oktober 1967

Der Verfasser

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung

I. Problemlage und Ansätze für die Problemlösung zu den Grundlagen des Schadensrechts. Untersuchungsweg und Untersuchungsweise	17
II. Die Ausgestaltung des Schadensrechtssystems	21
III. Problemlage und Ansätze für die Problemlösung zum Haftpflichtrechtssystem	22
IV. Ziel der Vervollständigung des Haftpflichtrechtssystems	25

B. Die Grundlagen

I. Zur Terminologie	26
II. Der wirkliche (natürliche) Schaden	26
1. Einheitliche Verallgemeinerungen der wirklichen Schäden zu „dem“ wirklichen Schaden oder Beschreibung der wirklichen Einzelschäden? — Schadenstypen	26
2. Der objektgebundene-wirkliche Einzelschaden	26
a) Der objektgebundene-wirkliche Einzelschaden an Dingen	27
b) Der objektgebundene-wirkliche Schaden in Beziehung zu unkörperlichen, geistigen Gegenständen	29
3. Der entgegenständlichte-wirkliche Schaden und der rein-abstrakte Schaden	32
4. Der personbezogene-wirkliche Schaden	33
a) Der zweiteilige personbezogene-wirkliche Schaden	33
b) Der einheitliche personbezogene Vermögenseinzelschaden	34
c) Die im Eigenbereich der Persönlichkeit auftretenden wirklichen Einzelschäden. Nichtvermögensschäden als wirkliche Persönlichkeitsschäden	37
aa) Der Leibesschaden (Körperschaden)	37
bb) Der Körperschmerzschaden	38
cc) Unlustschäden i. e. S.: Gefühlsschmerzschäden, Angstschäden, reine Unlustschäden, seelische Leidschäden	39
dd) Substanzschäden der Persönlichkeit (Seelische Substanz-, Denksubstanz- und Entseelungsschäden)	40
ee) Persönlichkeitsschäden im Zentrum der Wertpersönlichkeit	41
5. Die Schadensentwicklung: Erstschäden und Folgeschäden	42
6. Der wirkliche (natürliche) Gesamtschaden	44
III. Die Interesseneinbuße	45
1. Zur Terminologie	45
2. Die Eigenheiten der wirklichen Interesseneinbuße	46
3. Die rechtlichen Interesseneinbußen	47

IV. Die Stellung des Schadensrechts im Haftpflichtrechtssystem und der Anwendungsbereich des Schadensrechts auf die empirischen Sachverhalte	51
1. Der Standort der rechtlichen Einzelschäden im Recht. Das „Grundverhältnis“ zwischen wirklichen und rechtlichen Schäden	51
2. Das Verhältnis der rechtlichen Verantwortungsordnung zur rechtlichen Schadensordnung	51
3. Die Beziehung des Schadensrechts zu den empirischen Sachverhalten und die Geltungsbereichsgrenze des Schadensrechts	53

C. Das geltende haftpflichtrechtliche Schadensrecht

I. Orientierende Überlegungen. Haftpflichtrechtliches und außerhaftpflichtrechtliches Schadensrecht	55
II. Die allgemeinen Momente „des“ rechtlichen Schadens und der rechtliche Schadensgrundbegriff	56
1. Der Untersuchungsbefund: Fehlende Angabe der allgemeinen Momente „des“ rechtlichen Schadens und fehlende Definition des rechtlichen Schadensgrundbegriffs im Bürgerlichen Gesetzbuch ..	56
2. Die Nachforschung nach den allgemeinen Momenten des rechtlichen Schadens und nach dem rechtlichen Schadensgrundbegriff	57
a) Nachforschung nach dem rechtlichen Schadensgrundbegriff im Anschluß an § 249 S. 1 BGB: Rückblick vom Schadensersatzzweck „Naturalherstellung“ über den „Zustand“ zum Schaden; Rückblick vom Gesetzessatz zum Gesetzesentwurf und zu den Gesetzesmotiven	57
b) Die mit der Nichtentdeckung eines vom Gesetzgeber bestimmten Schadensgrundbegriffs oder von ihm vorgestellten Gesamtschadens gezeitigte Rechtsproblematik. Lösung der Grundprobleme	59
aa) Die durch Außerkraftsetzung der Landesgesetze (Art. 55 EGzBGB) geschaffene Rechtslage zum Schadensrecht: Teilhabe der Gesetzessätze zum Schadensrecht an der Außerkraftsetzung der sie enthaltenden Landesgesetzeswerke; Aberkennung ihrer Beschaffenheit als staatliches Machtrecht	60
bb) Die vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bereits existierenden Rechtssätze zum Schadensrecht: die gemeinrechtliche Rechtslehre über das Interesse und die im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten gültigen Rechtssätze über den Schaden, der Schadensbegriff im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen v. J. 1865	61
cc) Das erste schadensrechtliche Grundproblem: Weitere Existenz der vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gültigen Rechtssätze zu Schäden und zu Interesseneinbußen. Problemerkörterung. Bejahung der weiteren Existenz dieser Rechtssätze	62
dd) Das zweite schadensrechtliche Grundproblem: Aufklärung, welchem existierenden Rechtsbegriff mit ganzem oder partiellem Gehalt die alleinige äußere Rechtsgeltung als Schadensgrundbegriff unseres gegenwärtig geltenden Schadensrechts gebührt	63

(1) Erörterung der Grundproblemmomente dieses Grundproblems: Innere und äußere Rechtsgeltung, Geltungsgrund der äußeren Rechtsgeltung. Ordnungsgesichtspunkte für die alleinige äußere Rechtsgeltung eines Begriffsgehalts	64
(2) Beachtliche Momente zur Verneinung der weiteren äußeren Rechtsgeltung der gemeinrechtlichen Interessebegriffe für unser gegenwärtiges Schadensrecht	66
(3) Rationelle Zweckmäßigkeitsqualitäten des gemeinrechtlichen Interesseneinheitsbegriffs. Fehlende Zweckmäßigkeitsqualitäten im Gehalt des preußischen Schadensgrundbegriffs. Die Stellungnahme des Gesetzgebers des BGB zur rationalen Zweckmäßigkeit im Schadensersatzrecht	69
(4) Rangvergleich zwischen dem veränderten Gehalt des Interessenbegriffs und dem Gehalt des preußischen Schadensgrundbegriffs	71
α) Die vom Geldersatz unabhängige rechtserhebliche wirkliche Interessendifferenz	71
β) Vollzug des Rangvergleichs	72
(5) Das Ergebnis des Rangvergleiches: Vorrang des Gehalts des Preußischen Schadensgrundbegriffs vor dem Gehalt der rechtserheblichen wirklichen Interessendifferenz als Grundlage unseres gegenwärtig geltenden Schadensrechtssystems. Dessen partielle äußere Rechtsgeltung, Notwendigkeit seiner Abänderung und Ausdifferenzierung	74
ee) Das dritte schadensrechtliche Grundproblem: Weiterentwicklung des Rechtsdenkens im Anschluß an den Begriffsinhalt des preußischen Schadensgrundbegriffs	75
3. Die Begriffsmerkmale des rechtlichen Schadensgrundbegriffs im gegenwärtig geltenden Haftpflichtrecht	76
a) Vororientierende Anhalte für die Begrenzung des rechtlichen Schadensgrundbegriffs — Ausklammerung der Beeinträchtigungen?	76
b) Tatsächliche und rechtliche Beeinträchtigungen. Unterscheidung zwischen „rechtliche Beeinträchtigung“ und „der rechtliche Schaden“. Deren haftpflichtrechtliche Bedeutung	77
c) Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und das personalistische Schadensrecht	80
d) Bestimmung des rechtlichen Schadensgrundbegriffs. Dessen Verhältnis zu den besonderen rechtlichen Schadensbegriffen	80
III. Die rechtlichen Nichtvermögensschäden. Der rechtliche Nichtvermögensschadensbegriff als rechtlicher Persönlichkeitsschadensbegriff ..	83
1. Kritik an den bisher verwandten Rechtsbegriffen	83
2. Der rechtliche Persönlichkeitsschaden. Nichtvermögensschadensrechtliche Probleme: Rechtserheblichkeit von Nichtvermögensschäden, die keine Persönlichkeitsschäden sind? Abgrenzung der Beeinträchtigungen von Persönlichkeitsverletzungen und von Persönlichkeitsschäden. Die rechtlichen Persönlichkeitsschäden	85
a) Das problematische Verhältnis der Beeinträchtigungen zu Persönlichkeitsverletzungen und zu Persönlichkeitsschäden	87

b)	Die rechtlichen Persönlichkeitsschäden	89
aa)	Der bleibende Körperschaden: die Entstellung und das Gebrechen	90
bb)	Die rechtserheblichen psychischen Schäden	91
(1)	Der Körper- und der Gefühlsschmerzenschaden	91
(2)	Die in der Rechtserheblichkeit reiner Unlustschäden vorliegende Problematik	93
(3)	Der reine seelische Leidschaden	95
(4)	Der Schreck- und Angstschaden	97
cc)	Der Persönlichkeitssubstanzschaden und der Wesensveränderungsschaden	97
dd)	Zentrale Persönlichkeitswertschäden des Geschädigten als Intim- und als Sozialpersönlichkeit	98
(1)	Zentrale Persönlichkeitswertschäden des Geschädigten als Intimpersönlichkeit	98
(2)	Unmittelbare und mittelbare zentrale Persönlichkeitswertschäden des Geschädigten als Sozialpersönlichkeit	99
ee)	Bestimmung des Rechtsbegriffs „der rechtliche Persönlichkeitsschaden“ (der rechtliche Nichtvermögensschaden)	101
IV.	Der rechtliche Vermögensschaden	102
1.	Die dreieinheitlichen allgemeinen Momente der rechtlichen Schadensordnung	102
a)	Die wertindifferenten-rechtlichen Schadensmomente	103
aa)	Das allgemeine gestalt- und strukturgebundene Moment der rechtlichen Schadensordnung	103
(1)	Das hervorgehobene Moment „Gestalt“ eines jeden rechtlichen Schadens	103
(2)	Das hervorgehobene Moment „Struktur“ der rechtlichen Schadensordnung. — Der Unterschied zwischen Eigenstruktur und Außenstruktur der rechtlichen Schadensordnung	103
(3)	Das allgemeine gehaltgebundene Moment der rechtlichen Schadensordnung	103
bb)	Die Funktion des allgemeinen wertindifferenten Moments der Schadensordnung und der besonderen wertindifferenten Momente in der Schadensbeurteilung	104
cc)	Das Erfassen des rechtserheblichen Sachschadens bei Beanspruchung von Schadensersatz nach Maßgabe der Naturalherstellung oder der Leistung eines ähnlichen Gegenstandes	104
dd)	Das Erfassen des rechtserheblichen wirklichen Schadens bei Beanspruchung von Geldersatz	105
b)	Die wertbezogenen rechtlichen Schadensmomente	105
aa)	Das allgemeine wertbezogene Moment der rechtlichen Schadensordnung	105
bb)	Die Funktion des allgemeinen wertbezogenen Schadensmoments und der besonderen wertbezogenen Schadensmomente in der Schadensbeurteilung	105
cc)	Die Schadensbewertung bei Beanspruchung vom Schadensersatz nach Maßgabe der „Naturalherstellung“ oder der „Leistung eines ähnlichen Gegenstandes“	106

(1) Die zweiteilige Schadensbewertung. Das vom Eigenwert des Etwas geprägte objektive Wertmoment der Schadensbewertung. Dessen Geltung für Persönlichkeitsschäden und für Schäden hier als objektiver Wert für den objektgebundenen Teil der zweiteiligen Sachschadensbewertung	106
(2) Der personbezogene Teil der zweiteiligen Schadensbewertung: die vermögensbestandsbezogene Interessenbewertung	107
(3) Das Problem der zurückgebliebenen Wertminderung ..	110
(4) Die zweiteilige Schadensbewertung von Sachschäden zur Leistung eines ähnlichen Gegenstandes	111
dd) Die Schadensbewertung bei Beanspruchung von Geldersatz	111
(1) Die Bewertung eines Etwas im geldwirtschaftlichen Umsatzverkehr. Gültiger relativer Wert „Geldeswert“. Gemeiner Verkehrswert und gemeiner Marktwert eines Etwas. Dessen Geldeswert in der Interessenbewertung. Der Geldeswert der Individualsache	112
(2) Die zweiteilige Schadensbewertung in zwei Stadien (dies bei Umwertung des Nichtgeldschadens in Geldeswert) zum Geldersatz	113
α) Die zweiteilige Schadensbewertung als objekt- und als personbezogene Sachschadensbewertung	113
β) Das zweite Stadium für die Bewertung von Nichtgeldschäden: Umwertung des Nichtgeldschadens in Geldeswert	115
(3) Bewertung nach einteiligem oder zweiteiligem rechtlichen Vermögensschaden im Gesetz, in der Rechtslehre und in der Rechtsprechung. Die einteilige Bewertung nach gemeinem Handelswert und nach gemeinem Wert im Handelsrecht, rechtserheblicher Schaden als Preisdifferenz, zweiteilige Bewertung zum negativen und positiven Interesse im Bürgerlichen Gesetzbuch	115
c) Die rechnerisch-rechtlichen Schadensmomente	118
aa) Das allgemeine rechnerische Moment der rechtlichen Schadensordnung	118
bb) Die Funktion der rechnerischen Momente der Schadensordnung	118
cc) Die Stellung der rechnerischen Momente der Schadensordnung	119
2. Die Zuordnung der Vorteile zu den dreieinheitlich-allgemeinen Momenten der rechtlichen Schadensordnung	119
a) Die Vorteilserfassung	120
b) Die Vorteilsbewertung	121
c) Die Vorteilsanrechnung	121
3. Begrenzung der Höhe des zu ersetzenden Schadens in haftpflichtrechtlichen Gesetzessätzen	122
4. Die Beziehung der rechnerischen Momente des rechtlichen Vermögensschadens zum ersatzpflichtigen-rechtlichen Schaden	123

5. Das Vermögen und das Vermögensschadensrecht	124
a) Potentielles und aktuelles Vermögen des Vermögensinhabers. Die Vermögensstücke des Vermögensinhabers für andere Erwerbsinteressenten als bloßes Gut im Umsatzverkehr. Unterscheidungen: (Privat-)Vermögen. Nationalreichtum und Gemeineigentum	124
b) Der Vermögensbegriff im geltenden Zivilrecht	126
c) Die Stellung der Vermögensrechtsbegriffe zum Vermögensschadensrechtsbegriff: Problemerkörterung, Problemlösung: Der heteronom-wirtschaftliche Vermögensrechtsbegriff in Form des gegliederten-gestalthaften Vermögensbegriffs als Grundlage des geltenden personalistischen Vermögensschadensrechtsbegriffs. Zusätzliche Merkmale in dessen Begriffsbestandteil „Vermögen“	131
d) Der rechtliche Vermögensschadensbegriff	136
6. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des rechtlichen Vermögensschadens gegenüber dem wirklichen Nichtvermögensschaden bei zunächst vermögensmindernden Ausgaben des Vermögensinhabers	138
a) Die Beziehung der Theaterfreikarte zum rechtlichen Vermögensgesamtsschaden	139
b) Der rechtliche Vermögensgesamtsschaden und die vermögenszweckentzogenen Ausgaben des Vermögensinhabers	142
7. Die Aufgliederung des rechtlichen Vermögensgesamtsschadens	145
a) Der handlungsunabhängige-rechtliche Vermögensschaden	145
aa) Damnum emergens. Ineinsfassung der Einbußen im potentiellen Vermögen des Vermögensinhabers und in dessen Vermögensbestand	146
(1) Der unmittelbare Schaden	148
α) Der Körper- und der Gesundheitsschaden	149
β) Vermehrung der Bedürfnisse	149
γ) Der rechtserhebliche Entziehungs- und Substanzschaden bezüglich der zum Vermögensbestande zugehörigen Sachen	150
(2) Der mittelbare Schaden innerhalb des Vermögensbestandschadens	151
α) Der entgangene Zugewinn aus der Fruchtziehung ..	151
β) Die schadensrechtliche Erheblichkeit entgangener persönlicher Gebrauchsvorteile der eigenen Sache ..	152
(a) Ersatz der Mietkosten für entgangenen Sachgebrauch. Problemlösung durch die herrschende Lehrmeinung. Eigene Problemlösung: doppelte Beschaffenheit der Mietkosten als Schadensabwehr- und als Schadensbeseitigungskosten; Beurteilung als Schadensabwehrkosten nach handlungsabhängigem-rechtlichen Schaden in Beziehung zum Schadensverhinderungszweck—dessen Relation zur Schadensminderungspflicht; Beurteilung der Mietkosten als Schadensbeseitigungskosten	152
(b) Das Problem „transitorischer Gebrauchsverlust der eigenen Sache als Vermögensschaden“	158

(c) Das Problem „zeitweilig vergebliche Ausgaben zur Aufrechterhaltung der eigenen Gebrauchsmöglichkeit einer Sache als verselbständigter rechtlicher Vermögensschaden“. Die „wirtschaftlich nutzlose Ausgabe“ als Ausschlußkriterium, die „zeitweilig zwecklos gewordene“ und „wirtschaftlich zweckmäßige Ausgabe“ als Merkmale des rechtlichen Vermögenseinzelschadens	171
bb) Der mittelbare Schaden als entgangener Gewinn und als Nachteil im Fortkommen	173
b) Die rechtliche Schadensgruppe „handlungsabhängiger-rechtlicher Vermögensschaden“	175
aa) Die Eigenstruktur des „handlungsabhängigen-rechtlichen Vermögensschadens“	176
bb) Die im persönlichkeitsimmanenten Moment ruhende materiale Problematik des „handlungsabhängigen-rechtlichen Schadens“	177
cc) Die Schadensuntergruppe: Vermögensminderungen aus Handlungen des Geschädigten, die in objektive Zweckzusammenhänge zu den objektiven Zwecken „Gefahrabwehr“ und „Schadensabwehr“ eingefügt sind. Begriffsmerkmale: das formale Ausschlußmerkmal „gänzliche Zweckverfehlung“, das wertbezogene Merkmal „zweckmäßig“; Ausnahmen zugunsten des Geschädigten: „den Umständen nach gebotene“, „ziemlich unzurechnungsfähige Ausgabe“	178
dd) Die Schadensuntergruppe: Vermögensminderungen aus Handlungen des Geschädigten, die in objektive Zweckzusammenhänge zu den objektiven Rechtszwecken „Schadensminderung“, „Schadensbeseitigung“ und „Verfolgung des Schadenersatzanspruchs“ eingefügt sind. Begriffsmerkmale: das formale Ausschlußmerkmal „gänzliche Zweckverfehlung“, das wertbezogene Merkmal „zweckmäßig“. Ausnahmen zugunsten des Geschädigten: „den Umständen nach gebotene“, „ziemlich unzurechnungsfähige Ausgabe“. Die im materialen Merkmal der Rechtsverfolgungskosten ruhende Problematik	181
ee) Schaden aus antriebsunmittelbarem Handeln des Geschädigten	189
V. Der ersatzpflichtige-rechtliche Schaden	189
1. Das Verschulden i. S. von § 254 Abs. I BGB. Verschuldensphänomene und ihre Einfügung in das Haftpflichtrechtssystem	190
2. Die in § 254 Abs. I BGB miteinander verknüpften vier Bereiche: (1) Der Verantwortungsbereich für Verwirklichtes, (2) Entstehung des Schadens, (3) konkrete „Verpflichtung zum Ersatze“, (4) konkreter „Umfang des zu leistenden Ersatzes“. Ihre Trennung in der Gesetzesanalyse. — § 254 Abs. I BGB als partielle Ausprägung der Rechtsgestalt „ersatzpflichtiger-rechtlicher Schaden“ und als Stadium zur endgültigen Festsetzung des ersatzpflichtigen Schadens bzw. der Schadenersatzschuld	195
3. Die in § 254 Abs. II S. 1 BGB vermerkten Rechtspflichten des Geschädigten. Ihr Einfluß auf den Fortfall der singulären Ersatzverpflichtung des zivilrechtlich Verantwortlichen und auf den Umfang des zu leistenden Ersatzes	199

4. Das Handeln auf eigene Gefahr in seiner Beziehung zur singulären Ersatzverpflichtung und zum Umfang des zu leistenden Ersatzes	200
5. Haftungsverzicht als Ausschluß und Haftungshöchstsumme als Begrenzung des ersatzpflichtigen Schadens	201
6. Quotenvorrecht des Ersatzberechtigten auf den ersatzpflichtigen Schaden, Kongruenz des Inhalts eines Ersatzanspruchs mit dem ersatzpflichtigen Schaden	203
7. Der ersatzpflichtige Schaden und die Schadensersatzschuld	205
8. Die Verknüpfung des ersatzpflichtigen Schadens mit der Schadensverteilung	206

D. Der Schadensersatz

I. Der Zusammenhang der Schadensersatzverpflichtung über den ersatzpflichtigen Schaden mit dem Schadensersatzanspruch. Dessen Abhängigkeitsverhältnis. Schadensersatzanspruch und Rechtsverfolgung	207
II. Ausgleichsformen des Ausgleichsprinzips. Dessen Geltungsbereich ..	207
III. Das Verhältnis des ersatzpflicht-rechtlichen Schadens über den Schadensersatzanspruch zu den besonderen Schadensersatzzwecken	208
IV. Die vier besonderen Schadensersatzzwecke	209
V. Der Inhalt der Schadensersatzordnung i. e. S.	213
VI. Die Rechtsgeltung des abstrakt-normativen Schadens und der abstrakt-normativen Schadensberechnung bei Verletzung von Immaterialgütern. — Die Rechtsgeltung von Buße und Genugtuung im gegenwärtig geltenden Haftpflichtrecht	214

E. Das Untersuchungsergebnis und seine Stellung in der geistigen Entwicklung

216

Literaturverzeichnis	229
Sachverzeichnis	236

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	= am angeführten Ort
ABGB	= Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Österreich v. 1. 6. 1811
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis (1. = 1818; 150 = 1948/9 ff.)
a.M.	= anderer Meinung
Anm.	= Anmerkung
BAG	= Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (1 = 1954 ff.)
ArchBürgR	= Archiv für Bürgerliches Recht (1 = 1888 — 43 = 1919)
BBG	= Bundesbeamtengesetz vom 14. 7. 1953
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen 1 = 1951 ff.)
BinnSchG	= Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. 6. 1895
br.Z.	= britische Zone
Cc	= Code civil
D	= Digesten
DJT	= Deutscher Juristentag
DJZ	= Deutsche Juristen-Zeitung
EG	= Einführungsgesetz
Gruchot	= Beiträge zur Erläuterung des (bis 15 = 1871 : preußischen) Deutschen Rechts, begr. von Gruchot
HaftpflG(RHG)	= Reichshaftpflichtgesetz vom 7. 6. 1871
HGB	= Handelsgesetzbuch
h.L.	= herrschende Lehre
HRR	= Höchstrichterliche Rechtsprechung (4 = 1928 — 18 = 1942)
i.d.F.	= in der Fassung
i.d.R.	= in der Regel
i.S.	= im Sinne
i.e.S.	= im engeren Sinne
JW	= Juristische Wochenschrift (1 = 1872 — 68 = 1939)
JZ	= Juristenzeitung (6 = 1951 ff.; Forts. von Dt.RechtsZs. und Südd.Juristen-Ztg.)
KG	= Kammergericht

Krit.Vschr.	= Kritische Vierteljahresschrift f. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (1 = 1859 — 68 = 1944)
LG	= Landgericht
LuftVG	= Luftverkehrsgesetz i.d.F. vom 10. 1. 1959
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht (1 = 1947 ff.)
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift (1 = 1947/8 ff.)
Obtr.	= Entscheidungen des Ober-Tribunals
OGHBr.Z	= Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die britische Zone
OLG	= Oberlandesgericht
Pr.ALR	= Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, gültig ab 1. 6. 1794
Prot.	= Protokolle der 2. Kommission zum Entwurf des BGB
RGBl	= Reichsgesetzblatt (1871—1945)
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (1 = 1880 — 172 = 1945)
RGRKomm.	= Kommentar der Reichsgerichtsräte
Rspr.	= Rechtsprechung
RVO	= Reichsversicherungsordnung
SJZ	= Süddeutsche Juristenzeitung (1 = 1946 — 5 = 1950)
StGB	= Strafgesetzbuch f. das Deutsche Reich v. 15. 5. 1871
str.	= strittig
st.Rspr.	= ständige Rechtsprechung
VEnergR	= Veröffentlichungen des Instituts für Energierecht an der Universität Bonn
VersR	= Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung
VRS	= Verkehrsrecht-Sammlung (1 = 1949 ff.)
VVG	= Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908
WarnRspr.	= Warneyers Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiet des Zivilrechts
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (ab 60 = 1907) und das Konkursrecht, begr. v. Goldschmidt (1 = 1859), 110 = 1944, 111 = 1946/7 ff.)
ZPO	= Zivilprozeßordnung v. 30. 1. 1877.
ZPP	= Zeitschrift für (bis 62 = 1942 : deutschen) Zivilprozeß, begr. v. Busch (1 = 1879 — 63 = 1943; 64 = 1950/51 ff.)

A. Einleitung

Die vorliegende Abhandlung ist dafür gedacht, das Schadensrecht in seiner Eigenständigkeit gegenüber einerseits den rechtlichen Zusammenhängen¹ und dem Verantwortungsrecht² und andererseits gegenüber dem Schadensersatzrecht i.e.S.³ darzustellen, die vorgeseztlichen und gesetzesrechtlichen Grundlagen unseres Schadensrechts zu beschreiben und zu analysieren (I), unser Schadensrechtssystem bis zu den rechtlichen Einzelschäden aufzugliedern (II) und in das weiterentfaltete Haftpflichtrechtssystem einzufügen (III).

I. Problemlage und Ansätze für die Problemlösung zu den Grundlagen des Schadensrechts Untersuchungsweg und Untersuchungsweise

Die hier interessierenden Rechtsmaterien klar abzugrenzen und die vorgeseztlichen Grundlagen des Schadensrechts exakt zu untersuchen, ist erschwert, weil das Verhältnis zwischen Sein und Nichtsein bzw. Nichts sowie zwischen Werden und Dahingehen noch nicht eindeutig geklärt ist und weil der Gesetzgeber die noch vorliegende nihilogische und ontologische Grundproblematik nicht beachtet hat. Auch die gesetzesrechtlichen Grundlagen des Schadensrechtssystems bergen noch Probleme, weil der Gesetzgeber diese Grundlagen teils überhaupt nicht, teils vereinseitigt und unexakt bestimmt hat.

1. Zu dieser Rechtslage hat das begriffsmonistische Denken⁴ beigetragen.

So gibt der vereinheitlichende Begriff „Schadensverursachung“ das unrichtig wieder, was dem Recht vorgegeben ist; denn „verursacht“ ist nur das „Verwirklichte“, dessen Erfolgsmoment „Ereignis“ heißt. Der wirkliche (natürliche) Schaden hingegen hängt von dem Verwirklichten, z.B. von einer Körperverletzung, ab. Er ist kein Seiendes, sondern zeigt auf Nicht-Seiendes hin, abgesehen davon, daß er zumeist auch ein Nicht-Haben indiziert. Denn unabhängig von der metaphysischen Frage nach der etwaigen

¹ Vgl. B IV 2.

² Vgl. B IV 2.

³ Vgl. D.

⁴ Fritz v. Hippel hat erstmalig und wohl allseitig in Rechtstheorie und in Problemuntersuchungen Herkunft, Irrwege, Denkfehler und Kunstgriffe des Begriffsmonismus aufgewiesen; vgl. *v. Hippel, Fritz, Das Problem der rechtsgeschäftlichen Privatautonomie*, Tübingen 1936; vgl. auch E Anm. 1.

Einheit von Sein und Nichts ist wenigstens in Beziehung zur realen Welt⁵ nach modernem Erfahrungswissen unbestreitbar, daß Verwirklichtes der realen Welt zugehört, nicht aber ein vom Verwirklichten im Entstehen abhängiger wirklicher (natürlicher) Schaden, wie z. B. ein Brandschaden.

Die Verwendung dieses Begriffs verhindert, die Problembereiche „rechtlicher Zusammenhang“ und „objektive Verantwortlichkeit“ sowie den hier-von determinierten objektiven Verantwortungsbereich bei der Untersuchung der rechtlich zu beurteilenden empirischen Sachverhalte vom Problem-bereich „rechtserheblicher wirklicher Schaden“ klar zu trennen.

Das traditionalistische monistische Denken bereitet dem analysierenden und individualisierenden Problemdenken noch weitere terminologische Schwierigkeiten. Zu deren Behebung werden bisher als gleichbedeutend verwandte Worte verschiedener Bedeutungsbreite gebraucht, um unterschiedliche Begriffe zu bestimmen.

Der Begriffsmonismus prägt auch die Lage der Grundprobleme unseres Schadensrechts.

Er hat u. a. einen mitbestimmenden Einfluß darauf ausgeübt, daß die (tatsächlichen und rechtlichen) Beeinträchtigungen als Teile des (wirklichen und rechtlichen) Schadens begriffen werden⁶ und daß unterschiedslos von „dem“ Schaden die Rede ist.

Dagegen werden in den folgenden Untersuchungen Beeinträchtigungen und Schäden voneinander getrennt. Der Schaden, der dem Recht vorgegeben ist, der wirkliche (natürliche) Schaden, und der in der Region des Rechts gesetzte Schaden, der rechtliche Schaden, werden unterschieden.

2. Es bereitet noch Schwierigkeiten, den bei uns gültigen rechtlichen Schadensgrundbegriff zu bestimmen. In der Rechtslehre herrscht bekanntlich keine einhellige Meinung über dessen Merkmale.

Eine Lehrmeinung knüpft an die gemeinrechtliche Rechtstradition an. Sie leitet den Schadenseinheitsbegriff der klassischen Differenztheorie (Mommsen, Puchta) aus dem Inhalt von § 249 S. 1 BGB ab. Gegen die Praktikabilität dieses Begriffs hat vor allem Neuner⁷ mit beachtlichen Gesichtspunkten argumentiert.

⁵ Hartmann, Nicolai, Der Aufbau der realen Welt, 2. Aufl., Meisenheim am Glan 1949.

⁶ BGH VersR 1964, S. 225 ff. (Nutzungsausfall als Vermögensschaden = „fühlbare Nutzungsbeeinträchtigung“); BGH VersR 1966, 497 ff. (Nutzungsausfallschaden = „Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit“); Oertmann, Recht d. Schuldverhältnisse, 5. A., Berlin 1928, § 253 Bem. 2 (Schaden, wenn ökonomischer Wert durch „Belästigungen beeinträchtigt wird“); Neuner, AcP 133, 277 (Schaden ist „eine Beeinträchtigung eines Menschen in seiner Person oder in seinem Vermögen“).

⁷ Neuner, a.a.O., S. 279 ff.; Übersicht über die Lehrmeinungen: Mertens, Der Vermögensschaden im Bürgerlichen Recht, 1967, S. 23—110.

3. Nach hier vertretener Rechtsauffassung ist dieser Schadensgrundbegriff in § 249 S. 1 BGB nicht bestimmt, wie nachher näher begründet wird⁸. Überdies ist fragwürdig, ob der Inhalt der geltenden Gesetzesbestimmungen zum Schadensrecht ausreicht, das dort Bezeichnete und gedanklich Vermerkte *vollständig* zu begreifen.

4. Zur Behebung dieser Schwierigkeiten wird hier das reduktive Erkenntnisverfahren angewendet. Deswegen werden in drei Untersuchungsstadien

- a) im geistigen Rückgriff auf die Rechtstradition,
- b) in Verknüpfung mit den personalistischen Grundsätzen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949 und
- c) im geistigen Rückgang zu der immanenten Ordnung der empirischen Sachverhalte, aus der die Gesetzessätze und die sonstigen Rechtsregeln mehr oder minder abgeleitet sind,
 1. das Grundverhältnis zwischen „dem“ außerrechtlichen und „dem“ rechtlichen Schaden⁹,
 2. der Gehalt des bei uns gültigen rechtlichen Schadensgrundbegriffs,
 3. die allgemeinen Momente *aller* rechtlicher Einzelschäden bzw. der rechtlichen Schadensordnung erhellt und so ergründet.

Zur Aufklärung der zu den eben genannten drei schadensrechtlichen Grundgegebenheiten noch vorhandenen Schwierigkeiten, die auf diesen drei Stadien überwunden werden sollen, ist noch zu sagen:

Ad 1. Wie gesagt, hebt das gegenwärtige Rechtsdenken in Rechtslehre und Rechtspraxis die außerrechtlichen nicht von den rechtlichen Schäden ab. In keinem geltenden Gesetzessatz ist etwas darüber bestimmt, ob der außerrechtliche und der rechtliche Schaden in ein gemeinsames Grundverhältnis eingefügt sind oder ob sie bloß einander zugeordnet sind. Auch in den zuvor geltenden Gesetzessätzen ist hierüber, soweit überblickbar, nichts klar bestimmt. Daher kommt ein auf kritischer Empirie gegründetes Rechtsdenken nicht umhin, durch Untersuchung der immanenten Ordnung der außerrechtlichen (wirklichen) Schäden ein Erfahrungswissen zu gewinnen, um, hierauf gestützt, zu prüfen, ob ein Grundverhältnis die wirklichen mit den rechtlichen Schäden vereint. Deswegen werden die wirklichen Schäden für sich dargestellt.

Dies geschieht auch deswegen, weil so ein Erfahrungswissen bereitgestellt wird, das es erleichtert, die Verschiedenheit des gemeinrechtlichen Interesses vom Schadensrecht des Allgemeinen Landrechts f. d. Preußischen Staaten v. J. 1794 zu begreifen.

Die Voranstellung der wirklichen Einzelschäden ermöglicht, diese in idealtypische Schadensmodelle zusammenzufassen, an denen später u. a. variable Auffassungen über den Vermögensschaden i. S. des Haftpflichtrechts veranschaulicht werden können.

⁸ Vgl. C II 1.

⁹ Vgl. B IV 1.